

# Rabenvogel-Verordnung neu



Unter den 12.546 Jägerinnen und Jägern Kärntens gibt es wenige passionierte Rabenvogel-Jäger. Die darüber hinaus gehende Erlegung der Rabenvogel stellt angesichts dieser Tatsache reine Dienstleistung für die Landwirte, und hier vor allem die Bio-Landwirte, dar.

Der Ordnung halber sei am Rande erwähnt, dass die Kärntner Jägerschaft die meisten Beschwerde-Anrufe zum Thema Rabenvogel von nichtjagenden Singvogel-Liebhabern erhält, welche Rabenvogel beobachten, die Vogelnester plündern oder Singvögel töten.

## ENTNAHMEZAHLEN

Angesichts der **tatsächlichen Erlegungszahlen**, die keinerlei Einfluss auf die Bestandesentwicklung haben, wohl aber im Sinne einer punktuellen Vergrämung unabdingbar sind, kann weder von einer Bestandesreduktion noch gar von einer teilweise medial kolportierten „Ausrottung“ der Rabenvogel gesprochen werden, da sind sich auch Fachleute einig.

Die pro Bezirk kontingentierte Freigabebzahl wird bei Weitem nicht ausgeschöpft und stellt lediglich eine **Obergrenze** dar. Deren Erreichung ist angesichts der tatsächlichen Abschusszahlen nicht zu erwarten (siehe Tabelle unten).

## DER EUROPARECHTLICHE HINTERGRUND UND WARUM EIN FEHLENDES KREUZERL SO VIEL BÜROKRATIE NACH SICH ZIEHT

Die gemäß § 51 Abs. 1 Kärntner Jagdgesetz 2000 – K-JG, LGBI. Nr. 21, idgF normierte ganzjährige Schonung von Kolkkrabe, Aaskrähe (Raben- und Nebelkrähe), Eichelhäher und Elster und damit auch der Ausschluss ihrer Bejagbarkeit

resultiert aus der Richtlinie des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – 79/409/EWG (kurz: VRL).

Die VRL hat die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im Europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind, zum Ziel und legt im Anhang II abschließend fest, welche Vogelarten bejagt werden dürfen. Unterschieden wird dabei zwischen Vogelarten, die in der gesamten EU bejagt werden dürfen (Anh. II/Teil 1) und solchen, welche nur in jenen Mitgliedstaaten bejagt werden dürfen, bei denen sie angegeben sind (Anh. II/Teil 2).

Gemäß Art. 7 Abs. 3 der Vogelschutzrichtlinie dürfen die im Anhang II Teil 2 der VRL angeführten Arten, Aaskrähe (Raben- und Nebelkrähe), Eichelhäher und Elster nur in den Mitgliedstaaten, bei denen sie angegeben sind, bejagt werden.

Im Zusammenhang mit den Beitrittsverhandlungen der Republik Österreich zur Europäischen Union waren Aaskrähe, Eichelhäher und Elster auch auf der Liste für in Österreich jagdbare Vogelarten angeführt – aus welchen Gründen auch immer ist aber das „berühmt berüchtigte“ **Kreuzerl** im Anhang II/Teil 2 der Vogelschutzrichtlinie im Hinblick auf die genannten Vögel unterblieben. Dies führt zur untragbaren Konsequenz, dass sie trotz zunehmender Bestände in Österreich einer ganzjährigen Schonzeit (vgl. § 51 Abs. 1 K-JG) unterworfen werden mussten und nicht bzw. nur unter dem strengen Ausnahme-Regime von Art. 9 der VRL bejagt werden dürfen.

Der Kolkkrabe ist weder in Anhang II/1 noch in Anhang II/2 gelistet, darf daher aus diesem Grund nicht bejagt werden.

## WARUM GESTALTET SICH ALLES SO KOMPLIZIERT?

Gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. a der VRL können die Mitgliedstaaten, sofern es **keine andere zufrieden stellende Lösung** gibt, u.a. zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigezeiten und Gewässern oder zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt von Art. 7 abweichen.

Diese Voraussetzungen spiegelt auch § 51 Abs. 4a K-JG wieder, welcher der Landesregierung die Rechtsgrundlage für eine Verkürzung der Schonzeit für die Dauer von höchstens zwei Jahren bietet, um selektiv und in geringer Anzahl die Tötung, den Fang oder die Haltung von ganzjährig geschontem Federwild zu ermöglichen.

Der Mitgliedstaat muss die Abweichung dabei aber auf jenen Fall beschränken, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

Art. 9 Abs. 2 der VRL sieht darüber hinaus **umfangreiche Kriterien und Auflagen** vor, welche im Falle von Abweichungen einzuhalten sind. So ist in den abweichenden Bestimmungen anzugeben: für welche Vogelarten die Abweichungen gelten, die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden, die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können, die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können, und welche Kontrollen vorzunehmen sind.

Zudem müssen die Mitgliedstaaten gemäß Art. 9 Abs. 3 VRL der Kommission jährlich (!) einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels, d. h. im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmungen, übermitteln.

## RABENVÖGEL UND AUSWIRKUNGEN AUF IHRE BEUTETIERE

(Zusammenfassung von fach-

Entnahmezahlen des Jahres 2015 und zurück bis 2010 (Stand 18. 4. 2016)

	2015	2014	2013	2012	2011	2010
Aaskrähe	2468	1546	2157	3156	2587	2583
Eichelhäher	2071	1367	2013	4267	2472	3496
Elster	875	610	720	1133	961	1000

lichen Stellungnahmen der Kärntner Jägerschaft aus der Vergangenheit)

**Rabenvögel sind „Generalisten“** mit breitem Nahrungsspektrum. Als solche profitieren sie von der menschlichen Landbewirtschaftung und können so hohe Bestandesdichten erreichen.

Die Arten Kolkrahe, Aaskrähe mit den Unterarten Rabenkrähe und Nebelkrähe sowie Elster und Eichelhäher sind in Mitteleuropa typische Standvögel, deren Wintersterblichkeit durch anthropogene Nahrungseinträge verringert wurde, wodurch eine positive Bestandesentwicklung erfolgte.

Im Frühjahr sind Gelege, Jungvögel und Junghasen Teil der Nahrungsökologie. Dabei können Suchbilder zum gezielten Auffinden dieser Beute angelegt werden.

Im breiten Nahrungsspektrum von Rabenvögeln kann der Anteil der Eier, Jungvögel und Junghasen gering sein (< 10%); es ist jedoch für das Überleben von Beutearten entscheidend, wie sich diese Eingriffe auf die Beutepopulationen auswirken und nicht, welche Bedeutung diese Nahrungsbeschaffung auf die Versorgung des Räubers hat. Dabei ist natürlich auch maßgeblich, welcher Anteil des Nachwuchses den Prädatoren zum Opfer fällt.

Die Prädationsraten hängen im Wesentlichen von der Dichte der Rabenvögel sowie von der Qualität der Lebensräume ab.

Die **Auswirkungen von Prädation auf die Bestandesentwicklung** wird differenziert gesehen: Kleine Tierarten mit hoher Reproduktionsrate oder Bestände nahe der Biotopkapazitätsgrenze können höhere Entnahmen verkraften (kompensieren). Für seltene oder gefährdete Arten kann (vermehrte) Prädation kritisch sein.

Die Rabenvögel sind in der Kulturlandschaft weit verbreitet und können lokal Probleme bzw. Schäden in der Landwirtschaft und als Prädatoren an Gelegen und Jungvögeln sowie Junghasen verursachen. In Kärnten betrifft dies insbesondere die Wildarten Rebhuhn, Fasan, Feldhase, Schneehase, Schnee-, Auer-, Birk- und Haselhuhn. Zudem leiden auch Singvogelarten

wie Amsel, Singdrossel, Heckenbraunelle und Goldammer durch die Rabenvögel.

Die erwähnten negativen Einflüsse von hohen Rabenvogelbeständen auf Niederwildarten, Rauhfußhuhnarten, aber auch andere, nicht jagdbare Tierarten sowie Schäden in der Landwirtschaft, haben unbestritten ihre Ursache in der zunehmend für Kulturfolgerarten umgestalteten, an Struktur verarmten Landschaften bzw. Lebensräumen. Diese entstanden durch die Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft (oftmalige Mahd im Grünland im Sommerhalbjahr, Vergrößerung der Feldschläge, weniger Feldfrüchte, Wegfall von Feldrainen, Rodung von Hecken, Verarmung bzw. Monotonisierung von Waldrändern etc.), durch den zunehmenden Tourismus (mehr Abfälle), die Erschließung von extensiv geführten Landschaftsteilen (Forststraßenbau) sowie die Zerschneidung und Zersiedelung der Lebensräume (Siedlungsbereiche mit Kompostanlagen, Straßen-Fallwild etc.).

Die für Feldhase, Rebhuhn, Fasan sowie Haselhuhn, Birkhuhn, Auerhuhn und andere Tierarten qualitativ und quantitativ schlechter werdenden Lebensraumbedingungen boten für Kulturfolger wie Rotfuchs, Steinmarder und eben die genannten Rabenvögel ungleich mehr an Vorteilen, sodass diese maßgeblich als weiterer negativer Einflussfaktor auf genannte Kulturflüchter wirken (Prädationsfälle).

Rebhuhnpopulationen, wie auch andere Niederwildarten, sind nicht alleine durch das Fassungsvermögen des Lebensraumes (Nahrung, Deckung) begrenzt, sondern auch durch Prädation, unter anderem durch Rabenvögel.

Aus diesem Blickwinkel scheint es daher besser, eine wirksame und weidgerechte Bejagung als Symptombekämpfung zu ermöglichen, als zusehen zu müssen, dass die lebensraumbezogene Ursache kaum beseitigt werden kann und Arten wie das Rebhuhn und zum Teil der Feldhase auf niedrigem Bestandesniveau leben müssen oder sogar lokal vom Aussterben bedroht sind.

## RABENVÖGEL UND SCHADSITUATION

Rabenvögel verursachen u.a. auch große Schäden bei Saaten und ankeimenden Beständen auf Ackerflächen unmittelbar nach der Aussaat bei Mais, Getreide und Alternativen (z.B. Kürbis), besonders aber in der biologischen Landwirtschaft, wo ohne Saatgutbeize gearbeitet wird. Die Schäden, welche hier in Einzelfällen z.B. durch Eichelhäher an Bio-Mais verursacht wurden, waren erheblich.

Schäden entstehen aber auch in Obst- und Gemüsekulturen (vor allem bei im Freiland gezogenen Jungpflanzen aber auch an reifen Früchten bzw. Erntegütern).

Dass auf einem Drittel der Kärntner Ackerflächen Mais angebaut wird, kommt verschärfend hinzu.

Darüber hinaus werden die Folieneindeckungen bei den Gewächshäusern regelmäßig in Mitleidenschaft gezogen. Bei Siloballen und Fahrsilos entstehen Schäden durch das Zerstören der schützenden Folien, wodurch es zu Fehlgärungen und Schimmelpilzbildung kommt. Aber auch vereinzelte Angriffe auf Weidevieh (speziell Kälber bzw. Lämmer) stehen im Raum.

Die Gründe einer **notwendigen Regulierung** der Rabenvögel in Kärnten liegen für die Jäger und auch von Schäden betroffene Landwirte daher auf der Hand.

Bereits die im Jahr 2011 erlassenen Verordnungen der Landesregierung betreffend die Verkürzung der



Foto: Zmoelnig

Schonzeit der Rabenvögel (für den Kolkraben, LGBL. Nr. 58/2011 sowie für Aaskrähe, Eichelhäher und Elster, LGBL. Nr. 58/2011) waren allerdings ins „Visier der Europäischen Kommission“ geraten, weil sie die Verordnungen – bei allem Verständnis für die österreichische Situation – angesichts **fehlender Zahlen, Daten und Fakten zur Schadsituation** für nicht richtlinienkonform hielt.

Da die Landwirtschaftskammer keinerlei Schritte unternahm, um die geforderten statistischen Auswertungen zu Schadenshöhen, Zeit und Ausmaß der auftretenden Schäden zu etablieren, wurde schließlich von der Kärntner Jägerschaft 2015 – unter Zuhilfenahme der Öko-Beauftragten – ein Schadenmonitoring für Aaskrähen, Eichelhäher und Elstern eingerichtet.

Durch regelmäßige Erhebungen in Schadgebieten durch die jeweiligen Ökobeauftragten der Kärntner Jägerschaft in den einzelnen Bezirken und Gemeinden mittels eines eigenen Erhebungsblattes für die Schäden (Datenerhebungsblatt für Schäden durch Rabenvögel) wurden und werden nunmehr regelmäßig konkrete Schadensfälle erhoben, die in das Monitoring einfließen.

Im Jahr 2015 erfolgten kärntenweit 185 Meldungen von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, 237 Schadmeldungen bezüglich Siloballen und 58 Meldungen von Schäden an Jungvieh, die durch Rabenvögel verursacht wurden.

Weitere 23 Meldungen erfolgten, da Bauern Schäden an ihren landwirtschaftlichen Kulturen befürchteten. Ein Schadeintritt konnte in diesen Fällen durch effektive Vergrämsungsmaßnahmen seitens der Jägerschaft verhindert werden.

### **RABENVOGEL-ERLEGUNG – EINE KOSTEN- UND RESSOURCENINTENSIVE ANGELEGENHEIT**

Um wissenschaftlich fundierte Aussagen zur Situation der Rabenvögel in Kärnten zu erhalten, hat die Kärntner Jägerschaft bereits in den Jahren 2009 bis 2013 Bird Life Kärnten mit einer Studie beauf-

tragt. Diese allein hat **€ 14.500** gekostet.

Die Vogelexperten kamen zu dem Schluss, dass die „Siedlungsdichten für Eichelhäher in Kärnten im mitteleuropäischen Durchschnitt liegen“; bei den Elstern wurde – je nach Untersuchungsgebiet – festgestellt, dass „sich in manchen Bereichen Bestände mehr als verdoppelt hatten“, in anderen die Elster „relativ häufig“ war bzw. „sich bestenfalls auf demselben Niveau gehalten hat“. Bei den Aaskrähen gelangte man zum Schluss einer „äußerst stabilen Krähenpopulation in Kärnten“. Was die Jäger aufgrund eigener Wahrnehmung schon lange festgestellt hatten, nämlich, dass sich die Rabenvogelbestände in mehr als günstigem Erhaltungszustand befanden, war hiermit auch von „kritischer Seite“ bestätigt.

Allein in den letzten Jahren (2013 bis 2015), als mangels bestehender Verordnung bescheidförmige Ausnahmegewilligungen zur Verkürzung der Schonzeit der Rabenvögel durch die Landesregierung erteilt wurden, haben die Jägerinnen und Jäger für die Bescheide (Antragsgebühren und Verwaltungsabgaben) insgesamt **€ 9.384** bezahlt.

Ohne die Aufnahme der Schadsituation in ganz Kärnten durch die freiwillig und kostenlos arbeitenden **243 Öko-Beauftragten** hätte eine wesentliche VO-Basis gefehlt. Rechnete man die Kosten dieser unentgeltlichen Tätigkeit (Zeit- und Fahrkostenaufwand), käme man auf eine erkleckliche Summe.

In medialen Aussendungen bieten NGOs zwar medienwirksam ihre diesbezügliche Fachkompetenz an – sie werden aber von Spendengeldern oder auch mit öffentlichen Mitteln finanziert – im Gegensatz zu den Ökobeauftragten, die dies fachlich genauso gut aber gratis durchführen!

Hinzu kommt die **überbordende schadenersatzrechtliche Situation** im Kärntner Jagdgesetz, wonach für sämtliche Schäden, welche Rabenvögel – ungeachtet, ob bejagbar oder nicht – verursachen, Schadenersatzpflicht für Schäden an Grund-

und Boden und dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen aber auch an Haustieren besteht (vgl. § 74 K-JG).

Da unbestrittener Maßen auch die gegebene Gestaltung der Kulturlandschaft einen Problem-Faktor darstellt, investiert die Kärntner Jägerschaft viel Geld in die **Habitatgestaltung und Verbesserung der (Niederwild-)Lebensräume (jährlich über € 100.000)**, dabei noch nicht mitgerechnet die unzähligen wildökologischen Verbesserungsmaßnahmen, welche aufgrund von Privatinitiativen durchgeführt werden.

Zu den genannten Kostenfaktoren kommt noch der **bürokratische Aufwand**:

Einzelabschussmeldung, summierte Meldung via Abschussliste, laufende Überwachung durch den Bezirksjägermeister, jederzeitige Einschaurechte zur Kontrolle durch die Lreg, Zählungen durch Jäger, Bestandesmonitoring (und dessen Finanzierung!) durch die Kärntner Jägerschaft sowie Schadenmonitoring (und dessen Finanzierung!) durch die Kärntner Jägerschaft.

### **ALTERNATIVEN ZUR BEJAGUNG**

...werden zur Anwendung gebracht.

Wie allerdings beispielsweise ein Landwirt das „Vorspielen von Angstschreien“ bewerkstelligen soll, bleibt offen (da drängt sich unweigerlich das humoreske Bild eines Tonband tragenden, seine Felder ablaufenden Landwirts auf...); auch scheint eine von Vogelexperten vorgeschlagene „Ablenkfütterung für Rabenvögel“ kaum sinnvoll und ist dem Landwirt ein Verwenden von Netzen zum Schutz wohl nur bedingt möglich (abgesehen von den Kosten). Auch das Aufstellen von Scheuchen bewährt sich bei den klugen Rabenvögeln in der Praxis bestenfalls kurzfristig – ... und das Aufhängen toter Krähen erwies sich – abgesehen von den rechtlichen Aspekten und dem Aufschrei kritischer Beobachter – auch als wenig zielführend. Fallweise werden auch immer wieder Beizvögel zum Einsatz gebracht. (Siehe auch den Artikel im Anschluss.)



Punktuell stellen aber angesichts dieser Umstände Abschlüsse wertvolle unverzichtbare Vergrämungsmittel dar, um den Landwirten beim Schutz ihrer Kulturen helfen zu können.

### ZUR VERORDNUNG IM DETAIL

Die Rabenvogel-VO der Lreg vom 1.12.2015, Zahl 10-JAG-1934/8-2015, wurde zunächst am 4. Dezember mit LGBL Nr. 71/2015 kundgemacht, musste aber in zwei Punkten mit der am 25. Februar 2016 kundgemachten VO (VO der Lreg vom 23.2.2016, Zahl 10-JAG-1934/2-2016, LGBL Nr. 16/2016) korrigiert werden. (Beide VO finden sich auf der Homepage der Kärntner Jägerschaft unter „Recht“.)

- ◆ **Die VO** (es handelt sich um eine Verkürzung der ganzjährigen Schonzeit) **tritt am 15. Juli 2016 in Kraft** und gilt für die Dauer von zwei Jahren bis zum 15. Juli 2018.
- ◆ Die Verkürzung der ganzjährigen Schonzeit auf den Zeitraum von 16. März bis 15. Juli ergibt die Schusszeit für den Zeitraum vom 16. Juli bis 15. März – und zwar für die Aaskrähe (Raben- und Nebelkrähe), den Eichelhäher und die Elster – die Kolkrahen bleiben weiterhin ganzjährig geschont!
- ◆ Die Aaskrähe (Raben- und Nebelkrähe), der Eichelhäher und die Elster dürfen in der Schusszeit im Bereich von landwirtschaftlichen Acker-, Getreide-, Mais-, Obst-, Wein- und Gemüseanbaubetrieben sowie von Weideviehhaltungsbetrieben, im Bereich von gelagerten Erntegütern und Silagekonservierungen sowie im Bereich von Niederwild- und Singvogellebensräu-

men – vergrämt, mit den zulässigen Fangmethoden (Eichelhäherfalle, Norwegischer Krähenfang) – gefangen oder durch Abschuss erlegt werden.

Die Krähenfänge für den Lebendfang von Raben-, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern müssen aber so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Unbeabsichtigt gefangene Vögel müssen unverzüglich frei gelassen werden. Krähenfänge müssen täglich mindestens einmal kontrolliert werden und über mindestens eine Sitzstange verfügen. Es ist stets ausreichend Futter und frisches Wasser bereitzuhalten.

- ◆ Neu sind die Jahres-Kontingente pro Bezirk, welche nicht überschritten werden dürfen.
- ◆ In reinen Ackerbaugebieten dürfen sogenannte „Junggesellentrupps“ (= nicht brütende, in großen Gruppen auftretende Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), auch während der in der VO festgelegten Schonzeiten – allerdings unter Beachtung der Kontingente – erlegt werden.
- ◆ Leider sind die Rabenvogel-Erlegungen nach wie vor einzeln via Abschussmeldung für Krähenvögel (mit dem Datum der Erlegung) zu melden und auch in der Abschussliste zu verzeichnen. Diese bürokratische Hürde ist aufgrund der europarechtlichen Bestimmungen zu meistern.
- ◆ Die Überprüfung ist eine durchgehende: Einerseits kann die Landesregierung jederzeit in die laufend zu führenden Abschusslisten (= „Abschuss-, Fang- und Auffindungsmeldung für die Rabenvögel“) Einsicht nehmen,

die Überprüfung kann aber auch durch Einsichtnahme in die vom Bezirksjägermeister zu erstellende Wildnachweisung erfolgen.

- ◆ Zusätzlich hat der jeweils zuständige Bezirksjägermeister die Einhaltung der Kontingente zu überwachen und der Landesregierung bis 30. April eines jeden Jahres die Abschusslisten und die Wildnachweisung zu übermitteln. (Hier wird intern noch versucht werden, zumindest eine Zusammenführung der Meldungszeitpunkte – in Absprache mit der Landesregierung – zu erwirken.)
- ◆ Die Kärntner Jägerschaft ist zusätzlich verpflichtet, regelmäßige Zählungen und ein Monitoring der Rabenvögel durchzuführen, worüber der Landesregierung am Ende jeden Jahres zu berichten ist.
- ◆ Die Kärntner Jägerschaft muss nunmehr auch ein regelmäßiges Schadenmonitoring durchführen, worüber sie ebenfalls der Landesregierung bis zum jeweiligen Jahresende zu berichten hat.



Die Kärntner Jägerschaft hat in diesem Zusammenhang eindringlich auf den dadurch entstehenden Kostenmehraufwand durch alle diese Verpflichtungen hingewiesen und könnte insbesondere das Schadenmonitoring ohne den tatkräftigen Einsatz der „Öko-Beauftragten“, welche sich unentgeltlich in den Dienst der guten Sache (nämlich Schadenverhinderung im Interesse der Grundeigentümer) gestellt haben, gar nicht bewerkstelligt werden.

Mag. Freydis  
Burgstaller-Gradenegger

# Kettner

Feldkirchnerstr. 136-138/TOP5  
9020 KLAGENFURT

Bringen Sie Langwaffen, die Sie verkaufen möchten einfach in unsere Filiale Klagenfurt.

## Wir verkaufen Ihre Gebrauchtwaffe

- ✓ ONLINE unter [www.kettner.com](http://www.kettner.com)
- ✓ in unseren FILIALEN österreichweit

**GEBRAUCHTWAFFEN  
KAUFEN & VERKAUFEN**

Wir verkaufen Ihre Waffe unter der Voraussetzung, dass sie unseren Qualitätsstandards für Gebrauchtwaffen entspricht und über einen gültigen Beschuss verfügt!